

Zusätzliche Impfung  
auch mit Nrn. 1 & 5  
GOÄ liquidieren

ARCHIV  
Ausgabe 11 | 2019  
Seite 4-6



► Leserforum GOÄ

### Grippeimpfung ist Neuerkrankung im Sinne der GOÄ

**| FRAGE:** Ein Privatpatient wird wegen einer Rückenproblematik behandelt. Er möchte zusätzlich in der gleichen Behandlung eine Grippeimpfung bekommen. Ergibt dies einen neuen Fall und können wir zu der Impfziffer sowohl die Nr. 1 als auch die Nr. 5 GOÄ abrechnen, da ein neuer Fall entsteht? |

**ANTWORT:** Im Falle einer Impfung ist stets von einer Neuerkrankung im Sinne der GOÄ auszugehen. Wenn während einer fortlaufenden Behandlung mit entsprechender Diagnose zusätzlich eine Impfung erfolgt, ist die Abrechnung der Nrn. 1 und 5 neben Nr. 375 GOÄ auch in Verbindung mit der Impfung möglich.

► Grafik

### Videosprechstunde erleichtert Abrechnung der Chronikerziffern

| Die neuen Regelungen zur Videosprechstunde vereinfachen auch die Umsetzung der Vorgaben zur Abrechnung der Chronikerpauschalen (EBM-Nrn. 03220/04220). Wegen derselben gesicherten lebensverändernden Erkrankung muss innerhalb der letzten vier Quartale jeweils mindestens ein Arzt-Patienten-Kontakt (APK) in mindestens drei Quartalen stattgefunden haben, davon mindestens in zwei Quartalen als persönlicher APK. Einer der beiden persönlichen APKe kann nun auch im Rahmen einer Videosprechstunde erfolgen. Die Neuerung, die bereits in AAA dargestellt wurde [AAA 11/2019, Seite 4), ist nun auch als **Grafik zur Chronikerpauschale** nachvollziehbar. |

